

Anlage 2



Landeshauptstadt
München
Stadtkämmerei

Landeshauptstadt München – Stadtkämmerei – 80331 München

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

Regierung von Oberbayern
Kommunale Angelegenheiten
Maximilianstr. 39
80538 München

20 MAI 2015

Prüfung der Zulässigkeit einer Erhöhung der Einkommensfreigrenzen
gemäß Art. 3 Abs. 3 KAG bei der Zweitwohnungsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Stadtkämmerer der Landeshauptstadt München bitte ich Sie als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde im Rahmen Ihrer Beratungsfunktion gemäß Art. 108 der Gemeindeordnung die Zulässigkeit der beiliegenden Änderungssatzung zu überprüfen. Die derzeit geltende Fassung der Zweitwohnungssteuersatzung der Landeshauptstadt München ist ebenfalls beigefügt.

Die Landeshauptstadt München zieht aufgrund eines Stadtratsbeschlusses vom 25.03.2015 (siehe Anlage) eine Erhöhung der in Art. 3 Abs. 3 KAG definierten Einkommensgrenzen (29.000 € Singles, 37.000 € Verheiratete/Lebenspartner) für eine Befreiung von der Zweitwohnungssteuer durch eine Satzungsänderung in Erwägung. Hintergrund hierfür ist die Tatsache, dass die Lebenshaltungskosten in der Landeshauptstadt München, insbesondere durch herausragend hohe Kosten für Wohnraum, die Lebenshaltungskosten in allen anderen Regionen des Freistaat Bayern weit übersteigen. Es soll geprüft werden ob mit einer entsprechenden Regelung in der Zweitwohnungssteuersatzung die Einkommensgrenzen auf 37.000 € bzw. 48.000 € erhöht werden können.

Vor einem möglichen Satzungsbeschluss durch den Stadtrat bitte ich Sie um eine rechtliche Einschätzung über die Zulässigkeit einer Erhöhung der Einkommensgrenzen und ggf. der möglichen Umsetzung mit dem beigefügten Entwurf einer Änderungssatzung durch die Regierung von Oberbayern.

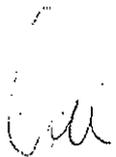
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon: 089 233-9 21 00
Telefax: 089 233-9 24 00

In Erwartung Ihrer Antwort bedanke ich mich bereits vorab für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer



AmtsL	KF/L	KF 2	KF 25
			

Anlagen
Entwurf Änderungssatzung
Zweitwohnungsteuersatzung
Stadtratsbeschluss vom 25.03.2015

Original v. 15.
2015 ge

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt München (Zweitwohnungsteuersatzung - ZwStS) vom 22. Dezember 2006

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998 S. 796), zuletzt geändert am 22.07.2014 (GVBl. 2014 S. 286), und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993 S. 264), zuletzt geändert am 11.03.2014 (GVBl. 2014 S. 70), erlässt die Landeshauptstadt München folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 1 der Zweitwohnungsteuersatzung wird zu § 1 Abs. 1.

Nach § 1 Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„Eine Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung wird nicht erhoben, wenn die Summe der positiven Einkünfte des Steuerpflichtigen nach § 2 Abs. 1, 2 und 5a des Einkommensteuergesetzes (EStG) im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 37.000 € nicht überschritten hat. Bei nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und Lebenspartnern beträgt die Summe der positiven Einkünfte 48.000 €. Bezieht der Steuerpflichtige Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a oder Nr. 5 Satz 2 Buchst. a EStG, ist den positiven Einkünften der nicht steuerpflichtige Anteil der Leistungen hinzuzurechnen. Ist die Summe der positiven Einkünfte im Steuerjahr voraussichtlich niedriger, so ist von den Einkommensverhältnissen dieses Jahres auszugehen. Die Steuer wird nicht höher festgesetzt als ein Drittel des Betrags, um den die Summe der positiven Einkünfte 37.000 € bzw. 48.000 € übersteigt. Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 5 setzen einen Antrag voraus, der bis zum Ende des Kalendermonats, der auf das Steuerjahr folgt, gestellt sein muss. Sie stehen in den Fällen des Satzes 4 unter dem Vorbehalt der Nachforderung.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.



Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Landeshauptstadt München (Zweitwohnungsteuersatzung)

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998 S. 796), zuletzt geändert am 24.12.2005 (GVBl. 2005 S. 659), und des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. 1993 S. 264), zuletzt geändert am 26.07.2004 (GVBl. 2004 S. 272), erlässt die Landeshauptstadt München folgende Satzung:

§ 1 Steuergegenstand

Die Landeshauptstadt München erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

(1) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt werden kann. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.

(2) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die melderechtlich als Nebenwohnung erfasst ist. Zweitwohnung ist weiterhin jede Wohnung im Stadtgebiet der Landeshauptstadt München, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.

(3) Als Zweitwohnungen gelten nicht:

1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.
3. Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in der Landeshauptstadt München innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Landeshauptstadt München befindet.

§ 3 Steuerpflichtiger

(1) Steuerpflichtig ist jede natürlich Person, die im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne von § 2 inne hat.

(2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Steuermaßstab

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.

(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Landeshauptstadt München in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Euro abzurunden.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 9 v.H. der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01.01.. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 01.01. ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Landeshauptstadt München setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines Jahres fällig und ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Landeshauptstadt München innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bayerischen Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen auf Verlangen - auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Landeshauptstadt München aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabs nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Landeshauptstadt München abzugeben.

(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

(5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat - z.B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes - ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2006 in Kraft.

Abweichend von § 5 und § 6 Abs. 1 und 2 gilt für das Jahr 2006: Der Besteuerungszeitraum umfasst die Monate Februar bis Dezember. Die Steuerpflicht entsteht am 01. Februar. Der Jahresbetrag beträgt 11/12 der sich aus §§ 4 und 5 ergebenden Beträge.

Beschluss (gegen die Stimmen der Fraktionen Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung, Bürgerliche Mitte-Freie Wähler- Bayernpartei, gegen AfD und der BIA) und gemäß des Beschlusses des Finanzausschusses vom 24.03.15.

Beschluss: (gegen die Stimmen der Fraktion Freiheitsrechte, Transparenz, Bürgerbeteiligung und der Fraktion Bürgerliche Mitte FW/BP)

1. wie Referentenantrag
2. Die Stadtkämmerei prüft, ob es möglich ist, ohne Gesetzesänderung die steuerliche Grenze für die Fälligkeit der Zweitwohnungssteuer auf 37.000 € bzw. 48.000 € festzusetzen.

Für den Fall, dass die Stadtkämmerei zum Ergebnis kommt, dass die Anhebung auf kommunaler Ebene nicht möglich ist, tritt die Stadt München an den Freistaat Bayern heran mit dem Ziel, die Grenzen in Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 7 KAG, die ab dem Besteuerungsjahr 2015 29.000 € für ledige bzw. 37.000 € für verheiratete bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Steuerpflichtige betragen, auf gesetzgeberischer Ebene anzuheben.

3. wie Ziffer 2 des Referentenantrages
4. wie Ziffer 3 des Referentenantrages

ANTRAG



SPD-STADTRATSFRAKTION

MünchenSPD Stadtratsfraktion - Rathaus, 80333 München

Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus

Vollversammlung am 25.03.2015: Teil B, TOP 42 – öffentliche Sitzung

Abschaffung der Zweitwohnungssteuer
Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02400

Ergänzungsantrag

1.	Wie im Antrag des Referenten
2. NEU	Die Stadtkämmerei setzt die steuerliche Grenze für die Fälligkeit der Zweitwohnungssteuer auf 37.000 € für ledige bzw. auf 48.000 € für verheiratete bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Steuerpflichtig fest, sofern dies ohne Gesetzesänderung möglich ist. Sollte dies nicht der Fall sein, fordert die Landeshauptstadt München den Freistaat Bayern auf, dass die Grenzen in Art. 3 Abs. 3 Sätze 2 bis 7 KAG, die ab dem Besteuerungsjahr 2015 29.000 € für ledige bzw. 37.000 € für verheiratete bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Steuerpflichtige betragen, um 8.000 € für ledige bzw. 11.000 € für verheiratete bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Steuerpflichtige angehoben werden.
3. und 4. NEU	Wie bisher Nm. 2 und 3 des Antrags des Referenten

gez.

Hans Dieter Kaplan
Horst Lischka
Beatrix Zurek
Klaus Peter-Rupp
Haimo Liebich

Stadtratsmitglieder

MünchenSPD Stadtratsfraktion
Postanschrift: Rathaus, 80333 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80333 München
Tel.: 0 89 - 23 39 26 27, Fax: 0 89 - 23 32 45 99
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de



Herrn
Oberbürgermeister
Dieter Reiter
Rathaus
80331 München

**Änderungsantrag
für die Vollversammlung am 25.03.2015**

**TOP B 42 öffentlich
Abschaffung der Zweitwohnungssteuer**

Der Antrag des Referenten wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Ziffer 1: Die Zweitwohnungssteuer wird in München abgeschafft; die Zweitwohnungssteuersatzung wird aufgehoben.

Im Übrigen: Wie Referentenantrag.

Hilfsantrag:

Ziffer 1: Der Zweitwohnungssteuer-Hebesatz wird von derzeit 9% auf künftig 6% abgesenkt.

Ziffer 2: Die Zweitwohnungssteuer-Satzung der Landeshauptstadt wird des Weiteren dahingehend geändert, dass die Zweitwohnungssteuer in München erst ab einem Nettoeinkommen von EUR 37.000,00 (EUR 48.000,00 bei Verheirateten) fällig wird und damit jene Berufsgruppen – etwa des öffentlichen Dienstes (bspw. der Feuerwehr und der Polizei) oder des sozialen Bereiches (Pflegekräfte, medizinisches Personal) –, auf die München trotz der hohen Lebenshaltungskosten dringend angewiesen ist, von der Zweitwohnungssteuer ausgenommen bleiben.

Im Übrigen: Wie Referentenantrag.

Michael Kuffer
Johann Sauerer
Priv. Doz. Dr. Hans Theiss

Dr. Alexander Dietrich
Max Straßer
Stadträte

Telefon: 089/233-24810
Telefax: 089/233-24678

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
Kommunale Forderungen

Abschaffung der Zweitwohnungsteuer

Antrag Nr. 14-20 / A 00415 der AfD
vom 10.11.2014, eingegangen am 11.11.2014

Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02400

Beschluss der Vollversammlung vom 04.03.2015
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Wie in der Sitzung des Finanzausschusses vom 03.03.2015

Der Ausschuss hat die Annahme des Antrages des Referenten empfohlen.

II. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der/Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

- III. Abdruck von I. mit II.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das **Direktorium - Dokumentationsstelle**
an das **Revisionsamt**

an die **Stadtkämmerei – Kassen- und Steueramt**
z.K.

- IV. WV Stadtkämmerei
/home/a.beck/2_FACHBEREICH/KASTA/Direktion/zentral/2015/AML_Gemeinsam/Beschlüsse
Bekanntgaben/02_FinanzA03032015/KaStA 2/ZwSt SIR Antrag Abschaffung/Vollversammlung.odt

Stadtkämmerei

- I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift
wird bestätigt.

II.

z. K.

Am

Im Auftrag

Telefon: 089/233-24810
Telefax: 089/233-24678

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
Kommunale Forderungen

Abschaffung der Zweitwohnungsteuer

Antrag Nr. 14-20 / A 00415 der AfD
vom 10.11.2014, eingegangen am 11.11.2014

Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 02400

Beschluss des Finanzausschusses vom 03.03.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht:
zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Antrag Nr. 14-20 / A 00415 von der AfD vom 10.11.2014
Inhalt	Antrag auf Abschaffung der Zweitwohnungsteuer ab 01.07.2015
Entscheidungsvorschlag	Dem Antrag auf Abschaffung der Zweitwohnungsteuer wird nicht entsprochen.
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Zweitwohnungsteuer, Zweitwohnungsteuersatzung

Telefon: 089/233-24810
Telefax: 089/233-24678

Stadtkämmerei
Kassen- und Steueramt
Kommunale Forderungen

Abschaffung der Zweitwohnungsteuer

Antrag Nr. 14-20 / A 00415 der AfD
vom 10.11.2014, eingegangen am 11.11.2014

Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V.02400

Beschluss des Finanzausschusses vom 03.03.2015 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	2
1. Anlass der Beschlussfassung	2
2. Gesetzliche Grundlagen	2
3. Befassungen des Stadtrates nach den Einführungs- beschlüssen zur Zweitwohnungsteuer zum 01.02.2006	3
4. „Zahlen, Daten, Fakten“	4
5. Ertrag	7
6. Erläuterungen zu den Ausführungen im Antrag der AfD	8
7. Zusammenfassung	9
II. Antrag des Referenten	10
III. Beschluss	10

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass der Beschlussfassung

Mit Schreiben vom 10.11.2014 beantragte die AfD-Gruppierung im Münchner Stadtrat, dass der Stadtrat beschließen möge, die Zweitwohnungsteuer ab dem 01.07.2015 nicht mehr zu erheben:

Zur Begründung wurde ausgeführt, dass der Anteil der Zweitwohnungsteuer mit rund 5 Mio. Euro weniger als 0,2 Prozent der städtischen Einnahmen betrage und der Verwaltungsaufwand trotz eines minimalen positiven Kosten-Nutzen-Verhältnisses immens sei. Viele Betroffene würden wegen einer Reihe von Ausnahmen aus Unwissenheit fälschlicherweise belastet. Eine Abschaffung bedeute eine deutliche Entlastung von bis zu 25000 Bürgern. Gerade für Menschen mit mittlerem Einkommen sei die Lebenshaltung in München kaum noch zu stemmen. Mit Hilfe der derzeit mit der Zweitwohnungsteuer befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter könnten personelle Engpässe in anderen Bereichen der Stadtverwaltung verringert werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Durch die Änderung des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) mit Wirkung vom 01.08.2004 mit der Streichung des ausdrücklichen Verbots in Art. 3 KAG, ist die Erhebung einer Steuer auf das Innehaben einer Zweitwohnung in Bayern zulässig.

Für die Landeshauptstadt München wurde die Einführung der Zweitwohnungsteuer mit den Stadtratsbeschlüssen vom 25.01.2006 (02-08 / V 07530) und vom 13.12.2006 (02-08 / V 09234) mit Wirkung vom 01.02.2006 beschlossen.

Mit Gesetz vom 22.7.2008 hat der Bayerische Landtag in Art. 3 Abs. 3 KAG die neuen Sätze 2 bis 7 eingefügt, durch die Steuerpflichtige, deren Einkommen bestimmte Grenzen (25.000 € bei Ledigen, 33.000 € für verheiratete bzw. in einer Lebenspartnerschaft lebende Personen) nicht übersteigt, von der Zweitwohnungsteuer ausgenommen werden.

Die Einkommensgrenzen wurden mit Gesetz vom 11.03.2014 ab dem Besteuerungsjahr 2015 auf 29.000 € bzw. 37.000 € erhöht.

3. Befassungen des Stadtrates nach den Einführungsbeschlüssen zur Zweitwohnungssteuer zum 01.02.2006

3.1 „Bewohnerinnen und Bewohner von Altenpflegeheimen Opfer der Zweitwohnungssteuer?“ - 02-08 / V 08486 vom 26.07.2006

Im Ergebnis des Beschlusses werden Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, welche in dem Heim die Hauptwohnung und außerhalb des Heimes die Nebenwohnung haben, von der Zweitwohnungssteuer im Wege des Festsetzungserlasses gemäß § 163 Abs.1 S.1 AO befreit (keine Satzungsänderung).

3.2 "Zweitwohnungssteuer auf der Kippe?" - 02-08 / V 09631 vom 14.03.2007

Die CSU- Fraktion hat am 16.02.2007 beantragt, die gegen Studenten und Polizisten ergangenen Zweitwohnungssteuerbescheide aufzuheben und die Satzung über die Zweitwohnungssteuer zu ändern. Anlass dafür war ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz, der die Erhebung der Zweitwohnungssteuer gegen Studenten in Frage stellte. Mit dem Beschluss vom 13./14.03.2007 wurde die beantragte Änderung der Zweitwohnungssteuersatzung abgelehnt.

3.3 „Wegfall der Zweitwohnungssteuer bei Studenten, Schülern und Auszubildenden - Reiche Stadt - arme Auszubildende?“ - 02-08 / V 10700 vom 28.11.2007

In dem Beschluss wurden die rechtlichen Möglichkeiten einer Befreiung von Studentinnen und Studenten sowie von Auszubildenden dargestellt. Es wurde dargelegt, dass eine generelle Ausnahme dieser Personengruppen aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

3.4 „Zweitwohnungssteuer - Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt München; Struktur der Zweitwohnungssteuerzahler“ - 02-08 / V 10890 vom 28.11.2007

In dem Beschluss wurden die wesentlichen Strukturdaten über die Zweitwohnungssteuer in Bezug auf Bescheidanzahl, Sollstellungen, Haushaltsansatz 2007 sowie die Personal- und Sachkosten der Einführung der Zweitwohnungssteuer dargestellt. Insbesondere wird auf die Berechnung des sog. Sekundäreffektes der Zweitwohnungssteuer eingegangen. Nach den Berechnungen der Stadtkämmerei beläuft sich dieser ab 2012 auf mind. 8,25 Mio € pro Jahr.

3.5 Erhebung von Zweitwohnungssteuer in der Landeshauptstadt München nach der Einführung einer Einkommensgrenze durch den Bayerischen Gesetzgeber - 08-14 / V 01353 vom 17.12.2008

In dem Beschluss wurde die Entwicklung der Zweitwohnungssteuer seit deren Einführung dargestellt. Weiterhin werden in dieser Beschlussvorlage die finanziellen und personellen Auswirkungen der Neuregelung von Art. 3 Abs. 3 KAG durch den Bayerischen Landesgesetzgeber ab 01.01.2009 dargelegt.

3.6 Haushaltsplan 2015; Ansätze der zentralen Bereiche, Schlussabgleich – 14-20/V01817 vom 17.12.2014; Änderungsantrag der Fraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung

Die Fraktion Freiheitsrechte, Transparenz und Bürgerbeteiligung beantragte eine Änderung des Haushaltsplans 2015 dahingehend, dass die Zweitwohnungsteuer abgeschafft und die entsprechenden Ansätze für die Einnahmen und Kosten entfallen. Die Anträge wurden vom Stadtrat mehrheitlich abgelehnt.

4. „Zahlen, Daten, Fakten“, Kennzahlen zur Zweitwohnungsteuer

In den nachfolgenden Übersichten werden die Entwicklungen der wichtigsten Kennzahlen zur Zweitwohnungsteuer in den letzten Jahren dargestellt.

4.1 Interkommunaler Vergleich

Stadt	Einwohnerzahl*	Erhebung der Zweitwohnungsteuer	
		Ja	Nein
Berlin	3.421.829	X	
Hamburg	1.746.342	X	
München	1.407.836	X	
Köln	1.034.175	X	
Frankfurt am Main	701.350		X
Stuttgart	604.297	X	
Düsseldorf	598.686		X
Dortmund	575.944	X	
Essen	569.884	X	
Bremen	548.547	X	
Leipzig	531.562	X	
Dresden	530.754	X	
Hannover	518.386	X	
Nürnberg	498.876	X	
Duisburg	486.855		X
Bochum	361.734	X	
Wuppertal	343.488	X	
Bielefeld	328.864	X	
Bonn	311.287	X	
Münster	299.708	X	

*Statistisches Bundesamt, Stand 31.12.2013

4.2 Isteinnahmen

Jahr	Isteinnahmen €
2006	*
2007	7.051.077
2008	5.286.777
2009	4.929.364
2010	6.418.932
2011	6.200.307
2012	5.373.813
2013	5.061.583
2014	5.498.202
Gesamt	45.820.054

* Die Veranlagung mit dem Versand von Bescheiden hat erst im Jahr 2007 begonnen.

Durch die Einführung der im Stadtratsbeschluss vom 17.12.2008 (Sitzungsvorlage 08-14 / V 01353) näher beschriebenen Einkommensgrenzen zum 01.01.2009 durch den Bayerischen Landesgesetzgeber wurde die Möglichkeit der Erhebung der Zweitwohnungsteuer nicht unerheblich eingeschränkt. Aus diesem Grund sind die Sollstellungen in den Jahren ab 2009 zurückgegangen und bewegen sich im Bereich von ca. 5 Mio. € jährlich.

4.3 Kosten

Jahr	Vollkosten
2006	877.978
2007	2.408.600
2008	2.620.400
2009	2.679.900
2010	2.899.000
2011	3.069.000
2012	3.228.000
2013	3.113.000
2014	3.008.654
Gesamt	23.904.532

4.4 Entwicklung der Haupt- und Nebenwohnungsmeldungen

Jahr	Anzahl HW zum 01.01.	Anzahl NW zum 01.01.	Anzahl Ummeldungen von Neben- zu Hauptwohnsitzen im Zeitraum 01.01. bis 31.12.
01.02.06	1.302.712	167.369	25.714
2007	1.326.206	37.974	6.138
2008	1.351.445	30.048	4.946
2009	1.367.314	28.171	3.874
2010	1.364.194	27.721	3.532
2011	1.382.273	26.763	3.612
2012	1.410.741	26.526	3.333
2013	1.439.474	27.347	3.133
2014	1.464.962	27.715	3.073
2015	1.490.681	28.334	-

4.5 Anzahl der Steuerzahler

Jahr	Anzahl der Steuerzahler
2012	7.929
2013	8.109
2014	7.956
2015	7.817

(vor 2012 war keine techn. Auswertung möglich)

5. Ertrag

5.1 Primäreffekte

Jahr	„Netto-Ertrag“ € (Isteinnahmen - Vollkosten)
2007	4.642.477
2008	2.666.377
2009	2.249.464
2010	3.519.932
2011	3.131.307
2012	2.145.813
2013	1.948.583
2014	2.489.548
Gesamt	22.793.500

5.2 Sekundäreffekte der Zweitwohnungsteuer

Die Zweitwohnungsteuer hat neben den vorstehend dargestellten unmittelbaren Einnahmen auch eine im nicht unmittelbar steuerlichen Bereich liegende Lenkungswirkung, woraus letztlich auch finanzielle Mittel generiert werden. So fördert die Erhebung der Zweitwohnungsteuer etwa die Motivation von Einwohnern, sich – im Rahmen des melderechtlich zulässigen Rahmens – zur Verlegung des Erstwohnsitzes zu entschließen. Damit geht auch eine fortlaufende Überprüfung der Richtigkeit der Angaben zu den Haupt- und Nebenwohnungsmeldungen einher. Die Zweitwohnungsteuer hat folglich auch eine nicht unerhebliche unterstützende Wirkung zur Erledigung dieser im Zuständigkeitsbereich des Kreisverwaltungsreferats liegenden ordnungsrechtlichen Aufgabe.

Durch diese Lenkungswirkung generiert die Zweitwohnungsteuer – wie bereits in den Stadtratsbeschlüssen vom 28.11.2007 (Sitzungsvorlage 02-08 / V 10890) und vom 17.12.2008 (Sitzungsvorlage 08-14 / V 01353) ausgeführt – zusätzliche Einnahmen aus dem städtischen Anteil an der Einkommensteuer sowie aus den Finanzaufweisungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einwohnerzahl stehen.

Nach Schätzung von der Stadtkämmerei, Hauptabteilung I – Grundsatzangelegenheiten, Abteilung 4 – Steuern (SKA - HA I/4) ergeben sich nach den Ausführungen in den vorstehend genannten Stadtratsbeschlüssen ab dem Jahr 2012 Mehreinnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von p.a. rund 8,25 Millionen €.

Im Jahr 2011 wurde im Rahmen der Neuverteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer von der SKA - HA I/4 die in den Stadtratsbeschlüssen genannte Höhe des Sekundäreffekts der Zweitwohnungsteuer von ca. 8 Millionen € bestätigt. Zur Bearbeitung des vorliegenden Stadtratsantrages wurde eine aktuelle Einschätzung der SKA - HA I/4 eingeholt. Demnach gelte die der Berechnung der genannten Summe des Sekundäreffekts zugrundeliegende Stellungnahme grundsätzlich weiterhin. In der Grundtendenz könne dem zahlenmäßigen Anstieg der Einwohner der Landeshauptstadt München (siehe 4.4) demzufolge eine deutlich positive Wirkung zugeschrieben werden. Bei der statistisch nahezu gleich bleibenden Anzahl an Nebenwohnungen (siehe 4.4) sei folglich davon auszugehen, dass der Sekundäreffekt nach wie vor anhält.

Dieser Effekt kann folglich dauerhaft in Höhe von ca. 8 Millionen € jährlich zugrunde gelegt werden.

6. Erläuterungen zu den Ausführungen im Antrag der AfD

„Eine Reihe von Ausnahmen sorgt dafür, dass viele Betroffene aus Unwissenheit fälschlicherweise belastet werden.“

Das für die Zweitwohnungsteuerveranlagung zuständige Kassen- und Steueramt weist im Rahmen eines Besteuerungsverfahrens in mehreren Anschreiben auf evtl. Befreiungsmöglichkeiten und die ausführlichen Erläuterungen im Internet hin. Weiterhin stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich Zweitwohnungsteuer wochentags unter einer Hotline-Nummer telefonisch und für persönliche Vorsprachen im Kassen- und Steueramt zur Verfügung. Zusätzlich wird bereits bei der Anmeldung einer Nebenwohnung im Kreisverwaltungsreferat auf die in der Landeshauptstadt München erhobene Zweitwohnungsteuer hingewiesen.

Bei der Zweitwohnungsteuer gilt – wie allgemein im Steuerrecht – der Grundsatz, dass der/bzw. diejenige, der/die eine Begünstigung bzw. Befreiung erhalten möchte, verpflichtet ist, sich selbständig über die Rechtslage zu informieren. Um dies zu erleichtern, werden – wie vorstehend ausgeführt – von der Anmeldung einer Nebenwohnung beim Kreisverwaltungsreferat bis zur Veranlagung zur Zweitwohnungsteuer durch das Kassen- und Steueramt zahlreiche Informationen und Hinweise zur Verfügung gestellt.

Inwieweit Inhaber von Zweitwohnungen trotz der zur Verfügung gestellten Informationen und Hinweise in größerer Anzahl aus Unwissenheit zur Zweitwohnungsteuer veranlagt werden, ist weder bekannt noch in sinnvoller und nachvollziehbarer Weise ermittelbar.

„Eine Abschaffung würde eine deutliche Entlastung für bis zu 25000 Bürger bedeuten.“

Wie unter 4.5 dargestellt, liegt die Zahl der Steuerpflichtigen in den letzten Jahren jeweils bei ca. 8000. Eine Entlastung für bis zu 25000 Bürgerinnen und Bürger wäre durch die Abschaffung der Zweitwohnungsteuer folglich nicht erzielbar.

„Gerade für Menschen mit mittlerem Einkommen ist die Lebenshaltung in München kaum noch zu stemmen.“

Durch die Änderung von Art. 3 Abs. 3 KAG mit der Einführung der Befreiungsmöglichkeit für Personen deren Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt (siehe 2. und 3.5), werden Bürger mit mittlerem Einkommen bereits entlastet. Eine Abschaffung der Zweitwohnungsteuer führt folglich nicht zu einer Entlastung des genannten Personenkreises.

7. Zusammenfassung

Nach den Entwicklungen der letzten Jahre erzielt die Landeshauptstadt München mit der Zweitwohnungsteuer unmittelbare jährliche Netto-Einnahmen in Höhe von ca. 2 Millionen Euro. Über den sog. Sekundäreffekt generiert die Zweitwohnungsteuer zudem ca. 8 Millionen Euro pro Jahr.

Insgesamt kann die Landeshauptstadt München durch die Zweitwohnungsteuer folglich jährlich ca. 10 Millionen Euro an Einnahmen verzeichnen.

Darüber hinaus ist insbesondere bei Betrachtung der Veränderung der Nebenwohnungsmeldung im Jahr 2006 vor Einführung der Zweitwohnungsteuer (167.369, siehe 4.4) im Vergleich zu heute (28.334) ein deutlicher ordnungsrechtlicher Effekt der Zweitwohnungsteuer ersichtlich. Eine Abschaffung der Zweitwohnungsteuer hätte zur Folge, dass die Datenqualität im Melderegister schnell wieder auf den Stand im Jahr 2006 zurückfällt und zudem auch durch die Zweitwohnungsteuer motivierte Hauptwohnungsmeldungen rückgängig gemacht werden und für die Zukunft wegfallen. Dies führt wiederum zu einer Verringerung der unter 5.2 dargestellten Einnahmen aus dem städtischen Anteil an der Einkommensteuer sowie aus den Finanzzuweisungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anzahl der Hauptwohnungsmeldungen stehen.

Der Korreferent der Stadtkämmerei, Herr Michael Kuffer, und der Verwaltungsbeirat des Kassen- und Steueramtes, Herr Stadtrat Johann Sauerer, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Dem Antrag auf Abschaffung der Zweitwohnungsteuer wird nicht entsprochen.
2. Der Antrag Nr. 14-20 / A 00415 der AfD vom 10.11.2014, eingegangen am 11.11.2014, ist damit geschäftsordnungsmäßig erledigt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Über den Beratungsgegenstand wird durch die Vollversammlung des Stadtrates endgültig beschlossen.

Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Ernst Wolowicz
Stadtkämmerer

- IV. Abdruck von I. mit III.
über den Stenografischen Sitzungsdienst
an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei – Kassen- und Steueramt 2.2
z. K.

AmtsL	KF/L	KF 2	KF 25
-------	------	------	-------

V. WV Stadtkämmerei

J:\Beschlusswesen\3_FA_030315\Ö_VB_Abschaffung der Zweitwohnungsteuer\Endgültige Beschlussvorlage\Beschlussentwurf_20150123-5.odt

Stadtkämmerei

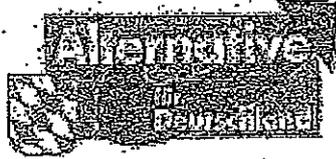
I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweltschrift wird bestätigt.

II.

z. K.

Am

Im Auftrag



Alternative für Deutschland (AfD), Landesverband Bayern

im Stadtrat der Landeshauptstadt München

Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter

Rathaus
80331 München

Sofort	über Reg.
Direktorium Büro des Oberbürgermeisters	
11. NOV, 2014	
an D-II/V1	
AZ: 9245-1-0047	

Antrag Nr. 415
Abschaffung der Zweitwohnungssteuer

10.11.2014

Der Stadtrat möge beschließen:
Die Zweitwohnungssteuer wird ab dem 1.7.2015 nicht mehr erhoben.

Begründung:

Mit rund 5 Mio. Euro beträgt der Anteil der Zweitwohnungssteuer an den städtischen Einnahmen weniger als 0,2 Prozent. Auch wenn diese Steuer unter dem Strich noch ein minimales positives Kosten-Nutzen Verhältnis aufweist, sind die Verwaltungsaufwendungen immens. Eine Reihe von Ausnahmen sorgt dafür, dass viele Betroffene aus Unwissenheit fälschlicherweise belastet werden. Eine Abschaffung würde eine deutliche Entlastung für bis zu 25.000 Bürger bedeuten. Gerade für Menschen mit mittlerem Einkommen ist die Lebenshaltung in München kaum noch zu stemmen.

Darüber hinaus könnte mit Hilfe der bisher im Kassen- und Steueramt mit der Zweitwohnungssteuer befassten städtischen Mitarbeiter der personelle Engpass in anderen Bereichen der Stadtverwaltung, insbesondere im Kreisverwaltungsreferat, verringert werden.

AfD-Gruppierung im Münchner Stadtrat

Fritz Schmude
Andre Wächter

9245-1

0001